

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ines Schmidt (LINKE)**

vom 22. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2021)

zum Thema:

Alleinerziehende auf Wohnungssuche

und **Antwort** vom 07. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2021)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Ines Schmidt (Linke)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 27418
vom 22.April 2021
über Alleinerziehende auf Wohnungssuche

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung.

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Frage 1:

Unter welchen Voraussetzungen erhalten Alleinerziehende einen Wohnberechtigungsschein mit besonderem Wohnbedarf?

Antwort zu 1:

Alleinerziehende, Familien und Lebensgemeinschaften mit Kind/ Kindern haben unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein mit besonderem Wohnbedarf. Sie sind berechtigt, wenn sie:

- in räumlich unzureichenden Wohnverhältnissen leben oder-
- ohne eigene Wohnung sind oder
- bei erheblichen Mietsteigerungen der bisherigen Wohnung.

Des Weiteren müssen die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 WoFG eingehalten werden, d.h. die in Berlin zulässigen Einkommensgrenzen. Alleinerziehende mit einem Kind sind beispielsweise bis zu einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.490 Euro berechtigt, einen WBS zu erhalten.

Frage 2:

Halten die städtischen Wohnungsbaugesellschaften für Alleinerziehende ein besonderes Kontingent an Wohnungen vor; wenn ja, welches, wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?

Frage 3:

Sofern es ein solches Kontingent gibt: Wie werden hierzu Informationen an die Zielgruppe kommuniziert? Welche Möglichkeiten haben Personen der Zielgruppe, die „Vorhaltung“ zu prüfen bzw. bei „Absag“ nachzuprüfen, dass tatsächlich die vorgehaltenen Wohnungen für Alleinerziehende bereits an die Zielgruppe vergeben sind?

Frage 4:

Wie werden die Bedürfnisse Alleinerziehender in der Vermietungspraxis berücksichtigt?

Antwort zu 2 und 3 und 4:

Alle sechs landeseigenen Wohnungsunternehmen halten kein besonderes Kontingent an Wohnungen für Alleinerziehende vor.

Die landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) haben die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit preisgünstigem Wohnraum sowie Hilfestellung zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Wohnraumversorgung als satzungsgemäßen Auftrag durch das Land Berlin zu erfüllen. Die LWU sind verpflichtet, ihren Vermietungsprozess und die Wohnungsvergabe entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen des Wohnraumversorgungsgesetz Berlin (WoVG Bln) und der Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“ vom 5. April 2017 rechtskonform und diskriminierungsfrei zu organisieren. Dabei sind Belegungsbindungen oder spezifische Vermietungskriterien für eine Vielzahl von Wohnungen der landeseigenen Gesellschaften zu beachten.

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“ zwischen dem Senat und den sechs landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften vom 05.04.2017 ist aktuell sichergestellt, dass 60% der zur Wiedervermietung kommenden Wohnungen an WBS-Berechtigte vermietet werden. Davon wird wiederum ein Anteil von 25% an besondere Bedarfsgruppen vermietet. Zu den Bedarfsgruppen zählen unter anderem Transferleistungsbeziehende, Obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen, betreutes Wohnen, Geflüchtete, Studierende sowie vergleichbare Bedarfsgruppen. Die Zielgruppe Alleinerziehende wird im Rahmen des Vermietungsprozesses bei der Vergabe von Wohnungen an WBS-Berechtigte berücksichtigt. Mit Stand 31.12.2020 wurde die vorgegebene Wiedervermietungsquote im Bestand von 60% an WBS-Berechtigte Haushalte mit durchschnittlich 62,22% (8.940 WE von 14.368 frei gewordenen Bestandswohnungen) übererfüllt. Die Vergabe einer Vermietungsquote von 25% an besondere Bedarfsgruppen wurde mit 35,24% (5.063 Wohnungen) deutlich überschritten.

Die Vorhaltung eines besonderen Kontingents für bestimmte Zielgruppen würde grundsätzlich einer Chancengleichheit widersprechen. Unter Würdigung individueller Situationen findet jedoch eine besondere Berücksichtigung statt.

Darüber hinaus wird im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Trägern und Bezirksämtern unter anderem auch die Versorgung von jungen Alleinerziehenden berücksichtigt.

Berlin, den 7.5.21

In Vertretung

Christoph

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen